

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Johannes Singhammer, Horst Seehofer, Karl-Josef Laumann, Klaus Riegert, Max Straubinger, Klaus Hofbauer, Brigitte Baumeister, Rainer Eppelmann, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Hartmut Koschyk, Julius Louven, Wolfgang Meckelburg, Claudia Nolte, Hans-Peter Repnik, Franz-Xaver Romer, Heinz Schemken, Andreas Storm, Matthäus Strebl, Thomas Strobl (Heilbronn), Peter Weiß (Emmendingen), Ilse Aigner, Norbert Barthle, Renate Blank, Dr. Wolfgang Bötsch, Albert Deß, Maria Eichhorn, Herbert Frankenhauser, Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen), Jochen-Konrad Fromme, Norbert Geis, Georg Girisch, Michael Glos, Peter Götz, Dr. Wolfgang Götzer, Gerda Hasselfeldt, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Ernst Hinsken, Klaus Holetschek, Josef Hollerith, Bartholomäus Kalb, Rudolf Kraus, Eduard Lintner, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Hans Michelbach, Dr. Gerd Müller, Franz Obermeier, Eduard Oswald, Dr. Bernd Protzner, Hans Raidel, Dr. Peter Ramsauer, Kurt J. Rossmann, Dr. Klaus Rose, Dr. Christian Ruck, Anita Schäfer, Gerhard Scheu, Christian Schmidt (Fürth), Birgit Schnieber-Jastram, Carl-Dieter Spranger, Dr. Hans-Peter Uhl, Dr. Theodor Waigel, Dagmar Wöhrl, Aribert Wolf, Wolfgang Zeitmann, Benno Zierer, Wolfgang Zöllner und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit

A. Problem

Ehrenamtlich Tätige waren in der Vergangenheit mit der ihnen gezahlten Aufwandsentschädigung weitgehend sozialversicherungsfrei. Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, die zum 1. April 1999 in Kraft trat, brachte gravierende Änderungen zulasten des Ehrenamts. Vor allem die Zusammenrechnung von geringfügiger Beschäftigung und nicht geringfügiger Beschäftigung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV) hatte die Sozialversicherungspflicht vieler ehrenamtlich aktiver Bürger zur Folge.

Weiterhin ist eine extensive Handhabung der Kriterien eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 7 Abs. 1 SGB IV) durch die Sozialversicherungsträger zu beobachten. Nach einem Beschluss der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 16./17. November 1999 sollen beispielsweise die ehrenamtlichen Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehren sowie die ehrenamtlichen stell-

vertretenden Bürgermeister in Bayern entgegen der bisherigen Praxis in einem sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis stehen.

Die Gleichsetzung ehrenamtlichen Engagements mit einer auf Einkommenserzielung gerichteten Erwerbstätigkeit stößt nicht nur bei den ehrenamtlich Tätigen auf Unverständnis. Die betroffenen Organisationen mit ehrenamtlicher Struktur beklagen den bürokratischen Mehraufwand, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den i. d. R. sehr niedrigen Sozialversicherungsbeiträgen steht. Schließlich lässt sich eine Sozialversicherungspflicht nicht aus dem Argument der Schutzbedürftigkeit begründen, da die überwiegende Mehrzahl ehrenamtlich Tätiger anderweitig ausreichend abgesichert ist.

B. Lösung

In § 7 SGB IV wird klargestellt, dass die Wahrnehmung von Ehrenämtern keine Beschäftigung i. S. des § 7 Abs. 1 SGB IV darstellt.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere haben die Länder aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG) und der abschließenden Regelung des Sozialversicherungsrechts keine Möglichkeit, das Ehrenamt von Sozialversicherungsbeiträgen freizustellen.

D. Kosten

Keine Kostenbelastung. Ehrenamtliche sind vielfach für die öffentliche Hand sowie für Institutionen tätig, die öffentliche Zuschüsse erhalten. Daher wird die Befreiung von der Beitragspflicht (Arbeitgeberbeitrag) zu einer – wenn auch geringfügigen – Entlastung der Länderhaushalte führen.

E. Sonstiges (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Durch die Freistellung ehrenamtlich Tätiger von der Sozialversicherungspflicht entstehen geringfügige Beitragsausfälle für die Sozialversicherungsträger in nicht näher bezifferbarer Höhe. Umgekehrt werden die Sozialversicherungsträger durch das Nichtentstehen von beitragsabhängigen Leistungsansprüchen auch entlastet. Eine Beitragsatzrelevanz ist in jedem Fall auszuschließen.

Die Institutionen, die ehrenamtlich Tätige zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzen, werden durch die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht finanziell (Arbeitgeberbeitrag) und in ihrem Abrechnungsaufwand entlastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Als Beschäftigung gilt nicht die Wahrnehmung von Ehrenämtern. Ehrenämter sind

1. Tätigkeiten, die in Gesetzen des Bundes oder der Länder als Ehrenämter bezeichnet sind,
2. Tätigkeiten für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die we-

gen des ausschließlichen und unmittelbaren Dienstes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, wenn der einkommensteuerpflichtige Anteil der dafür gezahlten Aufwandsentschädigung regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18) nicht übersteigt; dabei sind mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten zusammenzurechnen; als Aufwandsentschädigung gilt nicht ein Entgelt, das dem verkehrsüblichen Arbeitsentgelt für derartige Tätigkeiten entspricht.

Auf das schriftliche Verlangen eines ehrenamtlich Tätigen gegenüber seinem Weisungsgeber ist die Tätigkeit als Beschäftigung zu behandeln. Die Wirkung beschränkt sich auf laufende und künftige Abrechnungszeiträume.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2000

Johannes Singhammer
Horst Seehofer
Karl-Josef Laumann
Klaus Riegert
Max Straubinger
Klaus Hofbauer
Brigitte Baumeister
Rainer Eppelmann
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Hartmut Koschyk
Julius Louven
Wolfgang Meckelburg
Claudia Nolte
Hans-Peter Reppnik
Franz-Xaver Romer
Heinz Schemken
Andreas Storm
Matthäus Strebl
Thomas Strobl (Heilbronn)
Peter Weiß (Emmendingen)
Ilse Aigner
Norbert Barthle
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Renate Blank
Dr. Wolfgang Bötsch
Albert Deß
Maria Eichhorn
Herbert Frankenhauser
Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen)
Jochen Konrad Fromme
Norbert Geis
Georg Girisch
Michael Glos
Peter Götz
Dr. Wolfgang Götzer
Gerda Hasselfeldt
Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Ernst Hinsken
Klaus Holetschek
Josef Hollerith
Bartholomäus Kalb
Rudolf Kraus
Eduard Lintner
Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)
Hans Michelbach

Dr. Gerd Müller
Franz Obermeier
Eduard Oswald
Dr. Bernd Protzner
Hans Raidel
Dr. Peter Ramsauer
Kurt J. Rossmanith
Dr. Klaus Rose
Dr. Christian Ruck
Anita Schäfer
Gerhard Scheu
Christian Schmidt (Fürth)
Birgit Schnieber-Jastram
Carl-Dieter Spranger
Dr. Hans-Peter Uhl
Dr. Theodor Waigel
Dagmar Wöhrl
Aribert Wolf
Wolfgang Zeitlmann
Benno Zierer
Wolfgang Zöllner

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Freistellung ehrenamtlich Tätiger von der Sozialversicherungspflicht ist notwendig, um Schaden von der Ehrenamtskultur der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. Eine Vermischung der Begriffe Beschäftigungsverhältnis und Ehrenamt hat zur Folge, dass die Bürger in ihrem uneigennütigen Engagement gebremst und – als Folge zusätzlicher sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen – auch die üblichen Rechte aus Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsverhältnissen einfordern werden. Dies führt zu einer unerwünschten Kommerzialisierung des Ehrenamts.

Die bisherigen Kriterien zur Definition von Beschäftigungsverhältnissen sind zur Erfassung ehrenamtlicher Tätigkeit nicht geeignet. Statt einer Differenzierung innerhalb des Ehrenamts anhand der Begriffe „Weisungsgebundenheit“, „Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers“ und „Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben über Repräsentationsfunktionen hinaus“ müssen ehrenamtliche Tätigkeiten insgesamt von der Sozialversicherungspflicht freigestellt werden. Durch eine möglichst präzise Definition ehrenamtlicher Tätigkeiten werden Rechtsstreitigkeiten über die Grenzen der Regelung weitgehend vermieden.

Die Wirkung des neuen § 7 Abs. 5 ist auf das Sozialversicherungsrecht beschränkt. Insbesondere ergeben sich keine Auswirkungen auf das Steuerrecht. Die in § 3 Nr. 39 i. V. mit § 39a Abs. 6 Einkommensteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse vorgesehene Steuerfreiheit gilt jedoch nicht für Ehrenämter i. S. des § 7 Abs. 5.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 7 Abs. 5

Satz 1 enthält eine Ausnahme von der Grundregel des Absatzes 1. Diese Ausnahme kommt also erst dann zur Anwendung, wenn nach den Kriterien des Absatzes 1 eine Beschäftigung anzunehmen wäre.

Satz 2 Nr. 1 übernimmt spezielle bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Definitionen des Ehrenamts für das Sozialversicherungsrecht. Der Gesetzgeber hat in diesen Fällen eine bewusste Entscheidung über die Einordnung konkreter Tätigkeitsbereiche getroffen. Deshalb ist es gerechtfertigt, hier – anders als in den unter Nummer 2 geregelten Fällen – von der Festsetzung einer Höchstgrenze der Aufwandsentschädigung abzusehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass eine Klassifizierung durch eine Rechtsnorm, die im Rang

unterhalb eines förmlichen Gesetzes steht, die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt. Der Bezeichnung als „Ehrenamt“ stehen inhaltlich identische Formulierungen, wie z. B. „ehrenamtlich“ oder „Ehrenbeamter“ gleich.

Satz 2 Nr. 2 enthält Kriterien für die Einordnung als Ehrenamt, wenn es an einer speziellen gesetzlichen Definition fehlt.

Voraussetzung ist zunächst, dass die Person für eine der genannten Institutionen tätig ist (siehe auch § 163 Abs. 3 Satz 2 SGB VI). Die von der Körperschaftsteuer befreiten Institutionen ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz i. V. mit den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Weiterhin darf die Aufwandsentschädigung mit ihrem steuerpflichtigen Anteil (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreiten. Dieser Höchstgrenze liegt die Wertung zu Grunde, dass bei einem darüber liegenden Entgelt ein ehrenamtlicher Charakter der Tätigkeit ausgeschlossen ist. Die Zusammenrechnung mehrerer ehrenamtlicher Tätigkeiten verfolgt den Zweck, einem Missbrauch der Vorschrift vorzubeugen. Gleichwohl sind ehrenamtliche Tätigkeiten – anders als geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 28a Abs. 9 SGB IV – nicht meldepflichtig, um Belastungen des Ehrenamts mit bürokratischem Verwaltungsaufwand gering zu halten.

Auch unterhalb der pauschalen Höchstgrenze setzt die Annahme eines Ehrenamts voraus, dass die Tätigkeit nicht wie in einem Arbeitsverhältnis vergütet, sondern allenfalls durch eine Aufwandsentschädigung honoriert wird. Eine Aufwandsentschädigung liegt daher nicht vor, wenn das für die Tätigkeit gezahlte Entgelt eine Höhe erreicht, die dem verkehrsüblichen Arbeitsentgelt für diese Tätigkeit entspricht.

Satz 3 räumt dem ehrenamtlich Tätigen das Recht ein, für eine Absicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung zu optieren. Satz 3 ist (wie Absatz 5 insgesamt) nur dann anwendbar, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nach den Kriterien des Absatzes 1 als Beschäftigung einzuordnen ist. Das Optionsrecht gilt also nicht für solche Fälle, in denen schon die Grundregel des Absatzes 1 nicht erfüllt ist (z. B. bei ehrenamtlichen Mitgliedern eines Stadt- oder Gemeinderats).

Die Ausübung der Option hat die Anwendbarkeit aller Regeln für Beschäftigungsverhältnisse zur Folge. Dies gilt insbesondere für § 8 SGB IV (geringfügige Beschäftigung) und damit auch für § 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz. Die Ausübung der Option lässt die Geltung des § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, nach dem steuerfreie Aufwandsentschädigungen nicht als Arbeitsentgelt gelten, unberührt.